

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 26. November 1861.)

41. Bekanntmachung,

die Bestimmung des Reundorf-Erispendorfer Communicationsweges als Landstraße und die Unterhaltung des Erispendorf-Wörschlitzer, sowie des Reundorf-Plöthener Communicationsweges

betreffend.

Mit Höchstlandesherrschastlicher Genehmigung ist beschlossen worden,

I.

dem von Reundorf über Erispendorf bis an die Weiningische Grenze bei Erkmannsdorf schaufermäßig hergestellten Communicationswege in Berücksichtigung des Verkehrs mit Landfuhrwerk und des auf denselben neuerdings eingerichteten Postenlaufs, die Bestimmung eines Weges I. Klasse im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 2. Januar 1856, vom 1. Januar 1862 an beizulegen und die bisher sämmtlichen Untertanen in der Herrschaft Burgk bezüglich desselben zugestandene Weggeldfreiheit auf die Gemeinden Reundorf und Erispendorf zu beschränken,

II.

von demselben Zeitpunkt an die Communicationswegestrecken

- 1) von Reundorf nach Pahnstangen und Plöthen bis an die Weimarische Grenze bei Reubed,
- 2) von Erispendorf (Angerweg) nach Wörschlitze bis an das Schauferhaus Burgk